Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 21 (1845)

Heft: 8

Rubrik: Historische Analekte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

das Geheiß beider Landammänner die Frage an's Mehr brachte, wem wohlgefalle, daß der neue Entwurf verworfen und das alte Landbuch bestätigt werde. Unter lautem Jauchzen fuhren bei diesem Mehr die Hände in die Höhe, und augenblicklich kehrte nun auch die volleste Ruhe zurück, worauf sogleich die Leistung des Eides vorgenommen wurde.

Es haben zu dieser hitzigen Beseitigung der Revision unstreitig die beharrlichen Gegner jeder Neuerung und die aufreizenden Gerüchte, die unter dieselben gebracht wurden, viel beigetragen; nicht wenig haben aber auch sehr entschiedene Freunde des Fortschrittes mitgewirkt, die bei dem ganzen bisherigen Gange des Geschäfftes die Grundsätze einer Demokratie verletzt und die Landsgemeinde aus ihrer gebührenden Stellung verdrängt fanden. Der Eifer für die Rechte der Landsgemeinde mußte desto mehr sich regen, da der neue Entwurf sich wirklich ganz auffallende Beschränkungen derselben erlaubt hatte, [2]) die das Mißtrauen und die Aufregung gegen das Geschäfft vollständig erklären. Andere Freunde des Fortschrittes trauerten, daß eine zeitgemäße Verbesserung unserer Institutionen nun wieder um eine volle Generation hinausgerückt sei. Die Folge hat diese Besorgnisse nicht gerechtfertigt.

Historische Analekte.

1610, 22. Dugst. Hanß graff hatt ain vrveh thun, sin gfangenschaft, wie lanz Recht ist, nit äferen, ist vmb Ehr vnd gwer gsetzt, vnd hat barbel kernin anglobt, ir gfangenschaft nit äferen, vnd sy sollend füro ainander müßig gon, diewil sie zum 6. glid verwandt, oder die straff erwarten, dz sy wettind, sy wärend ainander müßig gangen.

---

[2]) Jahrg. 1836, S. 120.